

www. mit Dividende

Steuertipp: Bitcoin, Ethereum und andere Kryptowährungen – muss ein Gewinn versteuert werden?

Begriffe wie „Digitalisierung“, „Kryptowährungen“, „Blockchain-Technologie“ oder „künstliche Intelligenz“ sind spannende Begriffe, die aber oft nicht wirklich „zu greifen“ sind. Gerade der Bereich „Kryptowährungen“ mit seinem bekanntesten Vertreter, dem „Bitcoin“, findet zunehmend Interessenten in der Mandantschaft.

Fünf Fakten zu Kryptowährungen und dem Bitcoin:

1. Bei dem Bitcoin handelt es sich um eine sogenannte „Kryptowährung“. Mittlerweise existieren 7.062 Kryptowährungen mit einer Gesamtkapitalisierung von 350 Milliarden US-Dollar (wikipedia – „Liste von Kryptowährungen“ – Stand 15.9.2020). Bekannt sind neben dem Bitcoin beispielsweise der „Ether“ von Ethereum, „XRT“ von Ripple oder der „Litecoin“.
2. Die bekannteste und größte Kryptowährung ist der Bitcoin. Sein Anteil an den Kryptowährungen betrug zum 15.9.2020 laut wikipedia 60,4 Prozent. Der Bitcoin wird nicht durch einen Staat eingeführt, sondern er „entsteht“ dezentral durch die Lösung von kryptografischen Aufgaben. Die Lösung dieser Aufgaben ist äußerst stromintensiv. So soll laut wikipedia der Stromverbrauch 2018 hierfür höher als der Stromverbrauch von ganz Dänemark gewesen sein.
3. Bitcoins sind so programmiert, dass die maximal mögliche Anzahl an Bitcoins 21 Millionen Stück beträgt.
4. Der Wert eines Bitcoins betrug am 17. September 2020 rund 9.200 Euro. Der Wert ist sehr volatil: Ende 2017 lag er bei knapp 17.000 Euro und sank anschließend auf 2.862 Euro.
5. Der Bitcoin ist in Deutschland kein gesetzliches Zahlungsmittel.

Auf YouTube gibt es von der Börse Stuttgart oder „finanzfluss“ sehr anschauliche kurze Videos zu Bitcoins und anderen Kryptowährungen.

Wie kann man in Bitcoins investieren?

- über Direktinvestments, z.B. über die BISON-App der Börse Stuttgart, über BSDEX der Börse Stuttgart oder über coinbase oder Kraken,

- mit sogenannten ETNs (Exchange Trades Notes) - nicht zu verwechseln mit „ETFs“ - oder
- mit Bitcoin Zertifikaten (z.B. von Vontobel).

Wichtig: Spätestens seit den Lehmann-Zertifikaten wissen wir, dass es bei Zertifikate zum Totalverlust des Investments kommen kann – auch die Verwahrung von Bitcoins kann ggf. unsicher sein!

Ist der Gewinn aus dem Verkauf von Bitcoins oder anderen Kryptowährungen einkommensteuerpflichtig?

Das Finanzamt behandelt Gewinne aus dem Verkauf von Bitcoins – wie bei physischem Gold – als ein sogenanntes „privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG“. Wer innerhalb eines Jahres Bitcoins und Co. kauft und wieder verkauft und daraus einen Gewinn erzielt, muss diesen Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzeigen. Der Gewinn ist einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen Steuersatz. Es gibt aber einen Freibetrag in Höhe von 600 Euro.

Nach einem Jahr Haltedauer ist der mögliche Gewinn aus dem Verkauf zurzeit einkommensteuerfrei.

Beispiel:

A kauft zum 15.3.2020 einen Bitcoin für 4.677 Euro und verkauft ihn am 18.9.2020 für 9.305 Euro (also innerhalb eines Jahres). Der Gewinn in Höhe von 4.628 Euro (9.305 Euro – 4.677 Euro = 4.628 Euro) ist einkommensteuerpflichtig. Er unterliegt dem individuellen Einkommensteuersatz, z.B. 44,31 Prozent. In diesem Fall würden 2.050,67 Euro Einkommensteuer, einschl. Soli, für den Gewinn an das Finanzamt zu zahlen sein ($0,4431 \cdot 4.628 \text{ EUR} = 2.050,67 \text{ Euro}$).

Verkauft A den Bitcoin beispielsweise am 1.5.2021 – also nach mehr als einem Jahr - wäre der Gewinn einkommensteuerfrei.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover